

■ Reglement für den Jahrmakrt

vom 22. August 2023

In Kraft seit 1. Januar 2024

Reglement für den Jahrmarkt Andelfingen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Gemeinderat	3
Art. 3 Ressortvorsteher	3
Art. 4 Marktchef	3
Art. 5 Gemeindeverwaltung	4
II. Marktorganisation	4
Art. 6 Veranstaltungsdatum	4
Art. 7 Verkaufs- Betriebszeiten / Polizeistunde	4
Art. 8 Bewilligung	4
Art. 9 Entzug der Bewilligung	5
Art. 10 Gebühren	5
Art. 11 Sandplatz	5
Art. 12 Marktstände	5
Art. 13 Strom / Wasser	6
Art. 14 Fahrzeuge	6
III. Waren und Dienstleistungen	6
Art. 15 Warensortiment	6
Art. 16 Verbotene Waren und Dienstleistungen	6
Art. 17 Preise, Verpackungen und Gewicht	6
Art. 18 Alkohol	6
Art. 19 Lebensmittel und Getränke	6
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 20 Haftung	7
Art. 21 Inkrafttreten	7
Art. 22 Aufhebung früherer Erlasse	7

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den jährlich in Andelfingen stattfindenden Jahrmarkt.

Art. 2 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Jahrmarkt.

Der Gemeinderat

- regelt im Gebührentarif die Marktgebühren.
- legt das Marktgebiet fest.
- ernennt einen Marktchef.

Art.3 Ressortvorsteher

Der zuständige Ressortvorsteher erteilt:

- Standbewilligungen;
- Bewilligungen für Fahr-, Lauf-, Belustigungs-, Spiel- und Verkaufsgeschäfte;
- Bewilligungen für vorübergehend bestehende Betriebe;
- Alkoholpatente;
- Bewilligungen für Lautsprecher-, Verstärker- und Lichtenanlagen;
- Bewilligungen für Strassenkünstler;
- Bewilligungen für das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Flugblättern mit politischem, religiösem oder wohltätigem Hintergrund.

Der zuständige Ressortvorsteher erlässt verkehrspolizeiliche Verfügungen (Signalisation, Strassensperrungen, Parkierung usw.).

Der zuständige Ressortvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen und Verstössen (Jugend-schutz, Umweltschutz, Gewässerschutz, Lebensmittelgesetz, Polizeigüter usw.) individuelle Sanktionen erlassen (Wegweisungen, Verbote, Busse, Ausschluss vom Markt usw.).

Art. 4 Marktchef

Der Marktchef ist zuständig für:

- die Organisation und Durchführung;
- das Erstellen eines Planes über die Einteilung und Nummerierung der Standplätze;
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur;
- den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- die Erteilung von Standbewilligungen am Markttag;
- den Einzug von Gebühren am Markttag;
- die Überwachung des Marktbetriebes.

Der Marktchef kann am Markttag bei Verstössen und Zuwiderhandlungen Bewilligungen entziehen und Wegweisungen verfügen.

Art. 5 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- das Verwalten der An- und Abmeldungen;
- die Einholung von Verkehrsanordnungen;
- die Information und Werbung;
- das Erstellen der Abrechnungen;
- die administrative Unterstützung des Marktchefs.

II. Marktorganisation

Art. 6 Veranstaltungsdatum

Der Jahrmarkt findet jährlich am zweiten Mittwoch im November statt.

Art. 7 Verkaufs- und Betriebszeiten / Polizeistunde

Die Verkaufszeiten für Verkaufsgeschäfte dauern von 09.00 – 19.00 Uhr.

Die Betriebszeiten für Fahr-, Lauf-, Belustigungs- und Spielgeschäfte dauern von 09.00 – 24.00 Uhr

Die Betriebszeiten für vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) beginnen um 09.00 Uhr und dauern bis 03.00 Uhr des Folgetages.

Art. 8 Bewilligungen

Marktteilnehmer benötigen Bewilligungen für

- den Stand;
- Fahr-, Lauf-, Belustigungs-, Spiel- und Verkaufsgeschäfte;
- vorübergehend bestehende Betriebe;
- Lautsprecher-, Verstärker- und Lichtanlagen;
- und Alkoholpatente.

Marktteilnehmer haben diese Bewilligungen mindestens zwei Monate vor dem Markttag schriftlich zu beantragen.

Im Antrag ist

- das Fahr-, Lauf-, Belustigungs- oder Spielgeschäft zu beschreiben;
- das Verkaufssortiment (Artikelbezeichnungen und/oder Dienstleistungen) zu deklarieren;
- die zum Verkauf angebotenen Speisen und Getränke aufzuführen.

Zudem sind die Masse des Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens anzugeben.

Am Markttag können Standbewilligung erteilt werden, wenn es die Platzverhältnisse und der Marktbetrieb erlauben und die Gebühren bar bezahlt werden. Weitere Bewilligungen können nicht erteilt werden.

Die Bewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar.

Die Bewilligungen, eine Bescheinigung über die bezahlten Gebühren, sowie ein amtlicher Ausweis (ID / Pass) sind am Markttag mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 9 Entzug der Bewilligungen

Bewilligungen können entschädigungslos entzogen werden, wenn

- die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- Vorschriften verletzt werden;
- Weisungen nicht eingehalten werden;
- die Marktgebühren nicht fristgerecht bezahlt worden sind.

Art. 10 Gebühren

Die Marktgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

Die Gebühren sind bis spätestens drei Wochen vor dem Markttag zu bezahlen.

Wer auf die Teilnahme am Markt verzichtet, hat dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Markttag dem Marktchef mitzuteilen. In diesem Fall werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Nach diesem Datum werden die Gebühren nicht mehr zurückerstattet. Für bestellte und nichtbezogene Leistungen kann zudem eine Umtriebsentschädigung verrechnet werden.

Art. 11 Standplatz

Plätze für Fahr-, Lauf-, Belustigungs-, Spiel- und Verkaufsgeschäfte werden durch den Marktchef zugeteilt.

Diese Geschäfte dürfen nur innerhalb des Marktgebietes aufgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, ausserhalb des Marktgebietes bzw. Standplatzes Waren anzubieten oder zu deponieren.

Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder getauscht noch an Dritte abgetreten werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Der Marktchef kann über Stände und Plätze verfügen, wenn diese am Markttag nicht bis 09.00 Uhr bezogen worden ist. In diesem Fall werden keine Gebühren zurückerstattet.

Fahr-, Lauf-, Belustigungs-, Spiel- und Verkaufsgeschäfte dürfen nicht vor 19.00 Uhr abgeräumt werden. Bei Zuwiderhandlung kann ein Ausschluss von zukünftigen Märkten erfolgen.

Während des Marktes ist sind die Stände und Plätze sauber zu halten. Die Stände und Plätze sind am Marktende unverzüglich zu räumen und zu reinigen. Für die Abfallentsorgung sind die Betreiber zuständig.

Art. 12 Marktstände

Die Gemeinde stellt für die Dauer des Marktes gegen eine Gebühr Stände zur Verfügung. Eigene Stände oder Verkaufswagen sind zugelassen.

An den von der Gemeinde gemieteten Stände dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen lösen eine Schadenersatzpflicht aus.

Marktfahrer haben an ihren Ständen und Plätzen ein Schild (Mindestgrösse von 30 x 40 cm) an gut sichtbarer Stelle mit dem genauen Namen und dem Wohnort anzubringen.

Art. 13 Strom / Wasser

Ein Stromanschluss kann gegen eine Gebühr, zusammen mit dem Stand bzw. Platz bestellt werden. Anschlusskabel sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Betreiber.

Es ist verboten, Elektroheizungen zu betreiben.

Art. 14 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgebiet ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Marktchef.

Alle Fahrzeuge müssen auf den signalisierten Parklätzen abgestellt werden. Der Marktchef kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

III. Waren und Dienstleistungen

Art. 15 Warensortiment

Der Marktchef achtet bei der Auswahl der Marktteilnehmer auf ein ausgewogenes und vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen.

Art. 16 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Art. 17 Preise, Verpackungen und Gewichte

Die Waren unterliegen der Preisanschreibepflicht. Darbietung und Verpackung unterliegen den gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen.

Art. 18 Alkohol

Wer alkoholische Getränke verkaufen und/oder ausschenken will, benötigt ein Patent.

Patentinhaber sind verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

Art. 19 Lebensmittel und Getränke

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Getränke zum Genuss «über die Gasse» dürfen nicht in Glasbinden abgegeben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung

Die Marktteilnehmer, Anbieter und Besucher, nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Für Schäden, die mit einem Marktteilnehmer in Verbindung gebracht werden können, haftet der Verursacher.

Für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, die mit dem Markt in Verbindung gebracht werden können, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Für Schäden und Nachteile aufgrund von höherer Gewalt, hat jeder Betroffene seinen Schaden selbst zu tragen.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 120 vom 22.08.2023 genehmigt worden und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Art. 22 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das folgende Reglement aufgehoben:

Reglement für den Jahrmarkt vom 23.04.2019, in Kraft seit 01.05.2019.

GEMEINDE ANDELFINGEN

Für den Gemeinderat


Der Präsident
Hansruedi Jucker


Der Schreiber
Patrick Waespi

